Netzverstärkung Pasewalk – Güstrow

Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 53)

Abschnitt: Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk

Antrag auf Planfeststellung gemäß § 43 EnWG

10.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung EU-VSG DE 2746-401„Uckermärkische Seenlandschaft“

Berlin, 31.03.2025

Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartner:

Fachprojektleiterin Genehmigung
Andra Deharde

T +49 (0)30 5150-2760
M +49 (0) 172 9902 897

Andra.Deharde@50hertz.com

Gesamtprojektleiter
Marcus Brüning

T +49 (0) 30 5150-3441
M +49 (0) 15111120288

marcuskurt.bruening@50hertz.com

Erstellt unter Mitwirkung von:

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Genehmigungsbehörde:

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 520 – Planfeststellung, Bergbau und allgemeine Rechtsangelegenheiten
Schloßstraße 6-8
19048 Schwerin

Inhalt

I Abbildungsverzeichnis 5

II Tabellenverzeichnis 6

III Anlagen 7

1 Einleitung 8

1.1 Methodische und rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung 8

1.2 Methodisches Vorgehen 8

2 Beschreibung des Schutzgebietes, seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile 9

2.1 Verwendete Quellen 9

2.2 Übersicht über das Schutzgebiet 9

2.3 Erhaltungsziele im Schutzgebiet 9

2.3.1 Maßgebliche Bestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 15 BbgNatSchAG, Anlage 1 (GVBl Brandenburg I (03), 2013) 9

2.3.2 Weitere Angaben zu Zielarten des Vogelschutzgebietes gem. Standard-Datenbogen 11

2.3.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten 20

2.4 Angaben der Managementplanung 20

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten 20

2.6 Bedrohungen und Belastungen des Gebietes gemäß Standard-Datenbogen 24

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren sowie ihrer Berücksichtigung in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung 25

3.1 Beschreibung des Vorhabens 25

3.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Berücksichtigung in der Prüfung der Umweltauswirkungen 25

3.3 Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitung 25

4 Angaben zum Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens ... 26

4.1 Verwendete Quellen ... 26

4.2 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes ... 26

4.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes ... 26

4.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes ... 32

4.3 Im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten ... 33

5 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile ... 36

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode ... 36

5.2 Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Art. 4 der VSchRL ... 36

5.2.1 Schreiadler ... 37

5.2.2 Schwarzstorch ... 38

5.2.3 Seeadler ... 39

5.3 Auswirkungen auf Beziehungen im Netz Natura 2000 ... 40

6 Angaben zu kumulierenden Vorhaben und zu den Auswirkungen unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen ... 41

6.1 Ermittlung kumulierender Vorhaben ... 41

6.2 Prüfung kumulativer Wirkungen ... 42

6.2.1 Beurteilung der Kumulationsbewertung ... 44

6.2.2 Ergebnis der Kumulationsbewertung ... 45

7 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ... 46

8 Fazit ... 47

9 Verwendete Unterlagen ... 48

9.1 Fachliteratur / Daten ... 48

9.2 Internet ... 48

I Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Funktionale Beziehungen des EU-VSG DE 2746-401 zu anderen Natura 2000-Gebieten 22

Abbildung 2: Funktionale Beziehungen des EU-VSG zu anderen Natura 2000-Gebieten . 23

Abbildung 3: Lage des EU-VSG DE 2746-401 innerhalb des 6.000 m-UR 33

Abbildung 4: Abgrenzung von Habitaten im UR 35

Abbildung 5: Kumulierende Vorhaben im 6.000 m-Umkreis (UR-Schreiadler, UR-Schwarzstorch, UR-Seeadler) 43

II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Arten des Artikels 4 der RL 2009/147/EG (aus SDB, Stand 05/2015) 12

Tabelle 2: Zielarten des EU-VSG DE 2746-401 mit Angaben zum jeweiligen Prüfbereich (Fettdruck: relevanter Prüfbereich der jeweiligen Art) 27

Tabelle 3: Kumulierende Vorhaben im 6.000 m-UR 43

III Anlagen

Nr.	Titel
1	Standard-Datenbogen zum EU-VSG- Gebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ (DE 2746-401)
2	Karte 1: Übersichtskarte, M. 1:150.000

1 Einleitung

Die vorliegende Unterlage betrachtet im Abschnitt Iven/West – Pasewalk/Nord – Pasewalk (fortan Iven/West – Pasewalk) die Auswirkungen des Vorhabens auf das EU-VSG „Uckermärkische Seenlandschaft“ (DE 2746-401) (im Weiteren EU-VSG genannt). Das Gebiet befindet sich im Norden des brandenburgischen Landkreises Uckermark. Westlich grenzt der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an und nördlich der Landkreis Vorpommern-Greifswald (beide Mecklenburg- Vorpommern).

Das Vorhaben liegt außerhalb des EU-VSG. Die geringste Entfernung der Grenze des EU-VSG zur Trassenachse der geplanten 380-kV-Freileitung beträgt ca. 5.200 m, zur 220-kV-Bestandstrasse ca. 7.750 m. Die Lage des EU-VSG im Raum kann der Abbildung 1 in Kapitel 2.5 und der Karte 1 in der Anlage 2 entnommen werden.

1.1 Methodische und rechtliche Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Die Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung sind der Unterlage 10.1, Kapitel 1.1 (Klammerdokument) zu entnehmen.

1.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen der Verträglichkeitsprüfung ist der Unterlage 10.1, Kapitel 1.2 (Klammerdokument) zu entnehmen.

2 Beschreibung des Schutzgebietes, seiner Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile

2.1 Verwendete Quellen

Die Charakterisierung sowie die aufgeführten Erhaltungsziele des EU-VSG und die Angaben zum Vorkommen von Arten und Habitaten stützen sich auf folgende Quellen und Daten:

- STANDARD-DATENBOGEN zum Gebiet Uckermärkische Seenlandschaft (DE 2746-401) (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2015) **https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/EU-VSG/2746_401.pdf** ,
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) **https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgnatschag#15**, Anlage 1: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013 (GVBl Brandenburg I (03), 2013) **https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBl_I_03_2013-Anlage%201.pdf**.

2.2 Übersicht über das Schutzgebiet

Das EU-VSG „Uckermärkische Seenlandschaft“ (DE 2746-401) umfasst gemäß Standard-Datenbogen (SDB) eine Fläche von 61.727,53 ha.

Im SDB finden sich folgende Angaben zu allgemeinen Gebietsmerkmalen:

keine

Zur Güte und Bedeutung macht der SDB folgende Aussagen:

Es handelt sich um ein vielfältig strukturiertes Gebiet mit ausgedehnten Wäldern, zahlreichen Seen und Mooren sowie bedeutenden naturnahen Fließgewässern. Es ist ein bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel.

2.3 Erhaltungsziele im Schutzgebiet

2.3.1 Maßgebliche Bestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß §15 BbgNatSchAG, Anlage 1 (GVBl Brandenburg I (03), 2013)

Schutzzweck des EU-VSG ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013.

Erhaltungsziel gem. § 15 BbgNatSchAG, Anlage 1 GVBl Brandenburg I (03), 2013:

Erhaltung und Wiederherstellung eines für das nordostdeutsche Tiefland besonders reich strukturierten zusammenhängenden Komplexes aus Wald-, See- und Moorökosystemen als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere

- von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Laub-Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern, mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz, einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen und rauen Stammoberflächen, vor allem in Eichenwäldern, Buchenwäldern sowie Mischbeständen sowie langen äußeren Grenzlinien und Freiflächen im Wald (Waldwiesen),

- von störungsfreien Waldgebieten um Brutplätze von Schwarzstorch, Seeadler, Schreiadler und Wanderfalke,
- von Bruchwäldern, Mooren, Sümpfen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik,
- von lichten und halboffenen Kiefernwäldern, -heiden und -gehölzen mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern auf armen Standorten,
- von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,
- eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtrocken- und Magerrasen über Zwergstrauchheiden bis zu lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Tangersdorfer Heide“,
- eines weitgehend naturnahen Wasserhaushaltes in den für die Jungmoränenlandschaft typischen, abflusslosen Binneneinzugsgebieten (Seen, Kleingewässer, Moore, Bruchwälder und periodische Feuchtgebiete) und der dazugehörigen Wasserstandsdynamik, vor allem mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen in den Niedermoorbereichen,
- von strukturreichen, natürlichen bzw. naturnahen Fließgewässern mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken,
- von strukturreichen, stehenden Gewässern und Gewässerufern mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter, ausgedehnter, ungemähter Verlandungs- und Röhrichtvegetation sowie Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation,
- von winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen und -säumen,
- von überfluteten Grünlandbereichen und Gewässern mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation als Schlaf- und Vorsammelplätze,
- von Seggenrieden und Staudensäumen in extensiv genutzten Grünlandflächen,
- einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Maßgebliche Bestandteile (Brutvögel) des EU-VSG gemäß §15 BbgNatSchAG, Anlage 1 (GVBl Brandenburg I (03), 2013 S. 29f):

„Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG:

- Blaukehlchen
- Brachpieper
- Eisvogel
- Fischadler
- Flussseeschwalbe
- Heidelerche
- Raufußkauz
- Rohrdommel
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schreiadler
- Schwarzmilan
- Sumpfohreule
- Tüpfelsumpfhuhn
- Wachtelkönig
- Wanderfalke
- Weißstorch
- Wespenbussard

- Kleines Sumpfhuhn
- Kranich
- Mittelspecht
- Neuntöter
- Ortolan
- Schwarzspecht
- Schwarzstorch
- Seeadler
- Singschwan
- Sperbergrasmücke
- Wiesenweihe
- Ziegenmelker
- Zwergsäger
- Zwergschnäpper

Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

- Bekassine
- Blässgans
- Gänsesäger
- Graugans
- Graureiher
- Haubentaucher
- Kiebitz
- Knäkente
- Krickente
- Lachmöwe
- Löffelente
- Reiherente
- Rothalstaucher
- Schellente
- Tundrasaatgans
- Schnatterente
- Waldwasserläufer
- Zwergtaucher“

Das EU-VSG DE 2746-401 ist nicht Bestandteil eines Nationalparks, Biosphärenreservats oder geschützter Landschaftsbestandteile. Folgende Aussagen lassen sich zu national und regional geschützten Teilen von Natur und Landschaft treffen:

- Naturschutzgebiete (NSG): Clanssee, Stoitzsee, Platkowsee, Mewenbruch, Mellensee bei Lychen, Küstrinchenbach und Oberpfuhlmoor, Poviestsee, Kleiner Kronensee, Kleine Schorfheide, Stromtal, Tiefer und Fauler See, Kiecker, Hutung Sähle, Großer Kernbruch, Zerweliner Koppel, Tiergarten Boitzenburg, Damerower Wald
  Keine Betroffenheit durch das Vorhaben

- Landschaftsschutzgebiet (LSG): Norduckermärkische Seenlandschaft (82 %), Fürstenberger Wald- und Seengebiet (6 %)
  Keine Betroffenheit durch das Vorhaben

- Naturpark (NP): Naturpark Uckermärkische Seen (88 %)
  Keine Betroffenheit durch das Vorhaben

2.3.2 Weitere Angaben zu Zielarten des Vogelschutzgebietes gem. Standard-Datenbogen

Die Erhaltungsziele und diesbezüglichen maßgeblichen Gebietsbestandteile als Prüfmaßstäbe der Verträglichkeitsprüfung ergeben sich aus § 15 i.V.m. Anlage 1 BbgNatSchAG, 2013 (Kapitel 2.3.1). Darüber hinaus listet SDB (Stand: 05/2015) für das EU-VSG insgesamt 74 Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie auf (Tabelle 1). Zusätzlich zu § 15 i.V.m. Anlage 1 BbgNatSchAG, 2013 werden 30 Brutvogelarten und 13 Zugvogelarten gelistet.

Tabelle 1: Arten des Artikels 4 der RL 2009/147/EG (aus SDB, Stand 05/2015)

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes			
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Typ	Größe		Einheit	Daten-qualität	A|B|C|D	A|B|C		
				min	max			Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	Ges.-Be-urteilung
A297	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	r	4.500	4.500	p	-	B	A	C	B
A223	Aegolius funereus	Raufußkauz	r	2	2	p	-	C	B	A	C
A229	Alcedo atthis	Eisvogel	r	30	30	p	-	C	B	C	B
A056	Anas clypeata	Löffelente	r	5	5	p	-	C	B	B	C
A056	Anas clypeata	Löffelente	c	50	50	i	-	C	B	C	C
A704	Anas crecca	Krickente	c	250	250	i	-	C	B	C	C
A704	Anas crecca	Krickente	r	25	25	p	-	C	B	B	B
A050	Anas penelope	Pfeifente	c	50	50	i	-	C	B	C	C
A705	Anas platyrhynchos	Stockente	c	1.500	1.500	i	-	C	B	C	C
A705	Anas platyrhynchos	Stockente	r	1.000	1.000	p	-	C	B	C	B
A055	Anas querquedula	Knäkente	c	10	10	i	-	B	C	-	
A055	Anas querquedula	Knäkente	r	10	10	p	-	C	B	C	B
A703	Anas strepera	Schnatterente	c	50	50	i	-	C	B	C	C

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes			
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Typ	Größe		Einheit	Daten-qualität	A|B|C|D	A|B|C		
				min	max			Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	Ges.-Be-urteilung
A703	Anas strepera	Schnatterente	r	50	50	p	-	C	B	A	B
A394	Anser albifrons	Blässgans	c	6.000	6.000	i	-	C	B	C	C
A043	Anser anser	Graugans	r	300	300	p	-	B	B	C	B
A043	Anser anser	Graugans	c	2.000	2.000	i	-	B	B	C	C
A702	Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans	c	5.000	10.000	i	G	C	B	C	C
A255	Anthus campestris	Brachpieper	r	10	10	p	-	C	B	B	C
A089	Aquila pomarina	Schreiadler	r	7	7	p	-	B	B	B	B
A699	Ardea cinerea	Graureiher	c	50	50	i	-	B	C	-	
A699	Ardea cinerea	Graureiher	r	60	60	p	-	C	B	C	C
A222	Asio flammeus	Sumpfohreule	r	1	1	p	-	C	B	A	C
A222	Asio flammeus	Sumpfohreule	c	2	2	i	-	B	C	-	
A059	Aythya ferina	Tafelente	c	400	400	i	-	C	B	C	C
A061	Aythya fuligula	Reiherente	c	800	800	i	-	C	B	C	C
A061	Aythya fuligula	Reiherente	r	10	10	p	-	C	B	C	C

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes			
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Typ	Größe		Einheit	Daten-qualität	A|B|C|D	A|B|C		
				min	max			Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	Ges.-Be-urteilung
A688	Botaurus stellaris	Rohrdommel	r	20	20	p	-	B	B	B	B
A067	Bucephala clangula	Schellente	r	40	40	p	-	C	B	B	C
A067	Bucephala clangula	Schellente	c	200	200	i	-	C	B	C	C
A224	Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	r	30	30	p	-	C	B	C	C
A726	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	c	5	5	i	-	B	C	-	
A726	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	r	10	10	p	-	C	B	C	C
A137	Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	c	5	5	i	-	C	B	C	C
A667	Ciconia ciconia	Weißstorch	c	20	20	i	-	B	C	-	
A667	Ciconia ciconia	Weißstorch	r	25	25	p	-	C	B	B	C
A030	Ciconia nigra	Schwarzstorch	r	4	4	p	-	C	B	B	C
A030	Ciconia nigra	Schwarzstorch	c	5	5	i	-	B	C	-	
A081	Circus aeruginosus	Rohrweihe	r	50	50	p	-	C	B	C	B
A084	Circus pygargus	Schreiadler	r	1	1	p	-	C	B	A	C
A084	Circus pygargus	Wiesenweihe	c	10	10	i	-	B	C	-	

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes			
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Typ	Größe		Einheit	Daten-qualität	A|B|C|D	A|B|C		
				min	max			Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	Ges.-Be-urteilung
A122	Crex crex	Wachtelkönig	r	10	10	p	-	C	B	C	C
A038	Cygnus cygnus	Singschwan	c	70	70	i	-	C	B	C	C
A036	Cygnus olor	Höckerschwan	r	60	60	p	-	C	B	C	C
A238	Dendrocopos medius	Mittelspecht	r	30	30	p	-	C	B	B	C
A236	Dryocopus martius	Schwarzspecht	r	70	70	p	-	C	B	C	C
A379	Emberiza hortulana	Ortolan	r	3	3	p	-	C	B	B	C
A098	Falco columbarius	Merlin	c	2	2	i	-	B	C	-	
A708	Falco peregrinus	Wanderfalke	r	2	2	p	-	C	B	A	C
A099	Falco subbuteo	Baumfalke	r	15	15	p	-	C	B	C	B
A320	Ficedula parva	Zwergschnäpper	r	90	90	p	-	B	A	B	B
A723	Fulica atra	Blässhuhn	r	0	0	p	DD	C	B	C	C
A723	Fulica atra	Blässhuhn	c	1.000	1.000	i	-	C	B	C	C
A153	Gallinago gallinago	Bekassine	r	35	35	p	-	C	B	C	B
A153	Gallinago gallinago	Bekassine	c	20	20	i	-	B	C	-	

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes			
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Typ	Größe		Einheit	Daten-qualität	A|B|C|D	A|B|C		
				min	max			Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	Ges.-Be-urteilung
A721	Gallinula chloropus	Bekassine	r	100	100	p	-	C	B	C	B
A639	Grus grus	Kranich	r	150	150	p	-	B	A	B	B
A639	Grus grus	Teichralle	c	2.000	2.000	i	-	B	B	C	C
A075	Haliaeetus albicilla	Seeadler	c	10	10	i	-	B	C	-	
A075	Haliaeetus albicilla	Seeadler	r	12	12	p	-	B	A	B	B
A617	Ixobrychus minutus	Zwergdommel	r	1	1	p	-	C	B	A	C
A338	Lanius collurio	Neuntöter	r	400	400	p	-	C	B	C	B
A653	Lanius excubitor	Raubwürger	r	10	10	p	-	C	B	B	C
A179	Larus ridibundus	Lachmöwe	r	600	600	p	-	C	B	C	B
A179	Larus ridibundus	Lachmöwe	c	1.000	1.000	i	-	C	B	C	C
A292	Locustella luscinioides	Rohrschwirl	r	70	70	p	-	C	B	C	C
A246	Lullula arborea	Heidelerche	r	150	150	p	-	C	B	C	C
A271	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	r	1.000	1.000	p	-	C	B	B	B
A612	Luscinia svecica	Blaukehlchen	r	1	1	p	-	C	B	C	C

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes			
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Typ	Größe		Einheit	Daten-qualität	A|B|C|D	A|B|C		
				min	max			Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	Ges.-Be-urteilung
A068	Mergus albellus	Zwergsäger	c	100	100	i	-	C	B	C	C
A654	Mergus merganser	Gänsesäger	c	600	600	i	-	B	B	C	C
A073	Milvus migrans	Schwarzmilan	r	25	25	p	-	C	B	B	C
A074	Milvus milvus	Rotmilan	r	50	50	p	-	C	B	C	B
A094	Pandion haliaetus	Fischadler	r	20	20	p	-	B	B	A	B
A072	Pernis apivorus	Wespenbussard	r	13	13	p	-	C	B	C	B
A391	Phalacrocorax carbo sinensis	Kormoran ssp. Sinensis	c	500	500	i	-		-	-	-
A691	Podiceps cristatus	Haubentaucher	c	2.000	2.000	i	-	B	B	C	B
A691	Podiceps cristatus	Haubentaucher	r	600	600	p	-	C	B	C	B
A665	Podiceps grisegena	Rothalstaucher	r	10	10	p	-	C	B	B	C
A665	Podiceps grisegena	Rothalstaucher	c	5	5	i	-	C	B	C	C
A692	Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	r	2	2	p	-	C	B	C	C
A719	Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn	r	5	5	p	-	B	B	A	B
A119	Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	r	5	5	p	-	C	B	A	C

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes			
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Typ	Größe		Einheit	Daten-qualität	A|B|C|D	A|B|C		
				min	max			Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	Ges.-Be-urteilung
A718	Rallus aquaticus	Wasserralle	r	100	100	p	-	C	B	C	B
A249	Riparia riparia	Uferschwalbe	r	400	400	p	-	C	B	C	C
A155	Scolopax rusticola	Waldschnepfe	r	100	100	p	-	C	B	C	B
A193	Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	r	10	10	p	-	C	B	C	C
A193	Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	c	10	10	i	-	C	B	C	C
A307	Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	r	30	30	p	-	C	B	B	C
A690	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	c	20	20	i	-	B	C	-	
A690	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	r	60	60	p	-	C	B	C	B
A166	Tringa glareola	Bruchwasserläufer	c	50	50	i	-	B	C	-	
A164	Tringa nebularia	Grünschenkel	c	5	5	i	-	C	B	C	C
A165	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	c	10	10	i	-	B	C	-	
A165	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	r	30	30	p	-	B	B	B	B
A162	Tringa totanus	Rotschenkel	c	5	5	i	-	C	B	C	C
A232	Upupa epops	Wiedehopf	r	5	5	p	-	C	B	B	C

Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes			
Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutscher Name	Typ	Größe		Einheit	Daten-qualität	A|B|C|D	A|B|C		
				min	max			Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	Ges.-Be-urteilung
A142	Vanellus vanellus	Kiebitz	c	500	500	i	-	C	B	C	C
A142	Vanellus vanellus	Kiebitz	r	15	15	p	-	C	B	C	C

Erläuterung zu Tabelle 1:
Typ: c = Sammlung, r = Fortpflanzung, w = Überwinterung
Einheit: p = Paare, i = Einzeltiere
Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten
Population: A: 100 % ≥ p > 15 %, B: 15 % ≥ p > 2 %, C: 2 % ≥ p > 0 %Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und Wiederherstellungsmöglichkeiten (A = hervorragender Erhaltungszustand, B = guter Erhaltungszustand, C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand)
Isolierung: A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets
Gesamtbeurteilung (der Bedeutung des EU-VSG für den Erhalt der betreffenden Art bezogen auf Deutschland): A = hervorragender Wert, B = guter Wert, C = signifikanter Wert
k.A. = keine Angabe

Der SDB nennt folgende Erhaltungsmaßnahmen für das Schutzgebiet:

- Erhaltung oder Entwicklung der vorkommenden, rastenden und überwinternden Arten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG sowie ihrer Lebensräume und Rastplätze.

2.3.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Der SDB (Stand: 05/2015) nennt für das EU-VSG keine anderen wichtigen Tier- und Pflanzenarten.

2.4 Angaben der Managementplanung

Für das EU-VSG DE 2746-401 existiert kein Managementplan. Der Managementplan des innerhalb des EU-VSG gelegene GGBs „Damerower Wald - Schlepkower Wald – Jagenbruch“ (DE 2547-301), welcher Aussagen zum EU-VSG beinhalten könnte, befindet sich gegenwärtig in Fortschreibung[1] und kann somit nicht herangezogen werden.

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Zu erfassen sind Wechselbeziehungen der zu den maßgeblichen Bestandteilen gehörenden Arten zwischen dem betrachteten EU-VSG und anderen Natura 2000-Gebieten. Auch Austauschbeziehungen der Arten zu gebietsexternen, essenziellen Teilhabitaten sind zu prüfen.

Als Umgebungsradius für potenzielle Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten bezogen auf die Arten, die maßgebliche Bestandteile des hier zu betrachtenden EU-VSG DE 2746-401 sind, wird ein Bereich mit r = 6.000 m definiert (Abbildung 1). Die 6.000 m Umgebung des EU-VSG orientiert sich an den jeweils größten Aktionsräumen der Arten, die in dem untersuchten Natura 2000-Gebiet zu den maßgeblichen Bestandteilen gehören (Schreiadler, Schwarzstorch, Seeadler, vgl. Kapitel 4.2.1, Tabelle 2).

<u>Wechselbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten</u>

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen funktionale Beziehungen des hier zu betrachtenden EU-VSG zu benachbarten Natura 2000-Gebieten. Dabei stehen funktionale Beziehungen großräumig mobiler Arten wie Rast-, Groß- und Greifvögel im Mittelpunkt des Interesses. Funktionale Beziehungen hinsichtlich nicht großräumig mobiler Arten können sicher ausgeschlossen werden, da der geringe Aktionsraum eine Überschneidung mit dem Vorhaben ausschließt. Die im Hinblick auf das Vorhaben relevanten EU-VSG, für die Wechselbeziehungen potenziell beeinträchtigt sein könnten, sind in der folgenden Auflistung **fett** hervorgehoben.

Benachbarte Natura 2000-Gebiete im 6.000 m Umkreis sind (vgl. Karte 1 und nördlicher Ausschnitt in Abbildung 1):

- EU-VSG in Brandenburg:
  - DE 3145-421 „Obere Havelniederung “ (südlich direkt angrenzend)
  - DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ (westlich direkt angrenzend)
  - DE 2649-421 „Uckerniederung“ (ca. 600 m östlich)
- EU-VSG in Mecklenburg- Vorpommern:
  - **DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ (nordwestlich direkt angrenzend)**

[1] **https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/stand-der-bearbeitung/~mais2redc258246de** (18.06.2024)

- **EU-VSG DE 2448-401 „Brohmer Berge“ (ca. 5.600 m nördlich)**

- GGB in MV:
  - **DE 2548-301 Daberkower Heide (ca. 1.900 m nordwestlich)**
  - DE 2547-303 Jagenbruch und Kleingewässerlandschaft bei Hildebrandshagen (MV) (westlich angrenzend)
  - DE 2746-302 Krüselinsee und Mechowseen (westlich angrenzend)
  - DE 2745-371 Sandergebiet südlich von Serrahn (westlich angrenzend)
  - DE 2646-304 Schmaler Luzin, Zansen und Carwitzer See (westlich angrenzend)
  - DE 2645-301 Serrahn (ca. 800 m westlich)
  - **DE 2448-303 Strasburg, Eiskeller (ca. 2.700 m nördlich)**
  - **DE 2448-374 Straßburger Mühlenbach - Beeke (Oberlauf und Mündung, MV) (ca. 3.500 m nordöstlich)**
  - DE 2647-305 Umgebung Grouer und Kleiner Karpfensee (MV) (westlich angrenzend)
  - DE 2646-305 Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See (westlich angrenzend)
  - DE 2547-302 Wald- und Kleingewässerlandschaft Hinrichshagen – Wrechen (westlich angrenzend)
  - **DE 2547-374 Wald- und Kleingewässerlandschaft Helpter Berge (ca. 3.500 m nordwestlich)**
- GGB in Brandenburg:
  - DE 2947-301 Buchheide (Templiner Forst) (ca. 4.300 m südöstlich)
  - DE 2748-301 Charlottenhöhe (ca. 2.900 m östlich)
  - DE 2547-301 Damerower Wald - Schlepkower Wald – Jagenbruch (im EU-VSG, nördl. Bereich))
  - DE 2846-323 Fledermausquartier Brauerei Templin (ca. 4.700 m östlich)
  - DE 2647-304 Fledermausquartier Bunker Zerweliner Heide (mittig im EU-VSG)
  - DE 2748-302 Fledermausquartier Bunkeranlagen Große Heide bei Prenzlau (ca. 3.800 m östlich)
  - DE 2648-301 Fledermauswinterquartier Friedhofsgruft Schönermark (ca. 4.700 m östlich)
  - DE 2847-301 Großer Briesensee (ca. 5.700 m östlich)
  - DE 2746-301 Hardenbeck-Küstrinchen (mittig im EU-VSG)
  - DE 2745-302 Hutung Sähle (westlich im EU-VSG)
  - DE 2647-302 Karpfensee bei Boisterfelde (westlich im EU-VSG)
  - DE 2745-303 Kastavenseen-Molkenkammersee (westlich angrenzend)
  - DE 2647-301 Kieker und Schotterwerk (nördlich im EU-VSG)
  - DE 2745-301 Klapperberge (westlich im EU-VSG)
  - DE 2747-304 Klaushagen (östlich im EU-VSG)
  - DE 2846-301 Kleine Schorfheide – Havel (südöstlich teilweise im EU-VSG)
  - DE 2549-302 Köhntoptal (ca. 3.700 m östlich)
  - DE 2847-303 Kölpinsee (ca. 4.000 m südöstlich)
  - DE 2848-303 Kronhorst-Groß Fredenwalde (ca. 4.100 m östlich)
  - DE 2747-303 Kuhzer See/Jakobshagen (östlich teilweise im EU-VSG)

- DE 2847-302 Labüskewiesen (ca. 4.500 m südöstlich)
- DE 2847-325 Lübbesee Ergänzung (ca. 5.300 m südöstlich)
- **DE 2549-304 Mühlbach Beeke (ca. 5.800 m nordöstlich)**
- DE 2847-304 Platkowsee-Netzowsee-Metzelthin (östlich teilweise im EU-VSG)
- DE 2947-305 Polsensee (ca. 3.600 m südöstlich)
- DE 2945-302 Seilershofer Buchheide (ca. 4.000 m südwestlich)
- DE 2845-301 Stolpseewiesen-Siggelhavel (ca. 1.500 m südwestlich)
- DE 2747-302 Stromgewässer (mittig im EU-VSG)
- DE 2846-302 Templiner Kanalwiesen (ca. 3.000 m südöstlich)
- DE 2744-301 Thymen (ca. 5.000 m westlich)
- DE 2945-303 Tornow (ca. 1.500 m südwestlich)
- DE 2749-301 Uckerseewiesen und Trockenhänge (ca. 5.100 m östlich)
- DE 2945-301 Zehdenicker - Mildenberger Tonstiche (südlich teilweise im EU-VSG)
- DE 2747-305 Zerweliner Allee und Carolinenhain (mittig im EU-VSG)

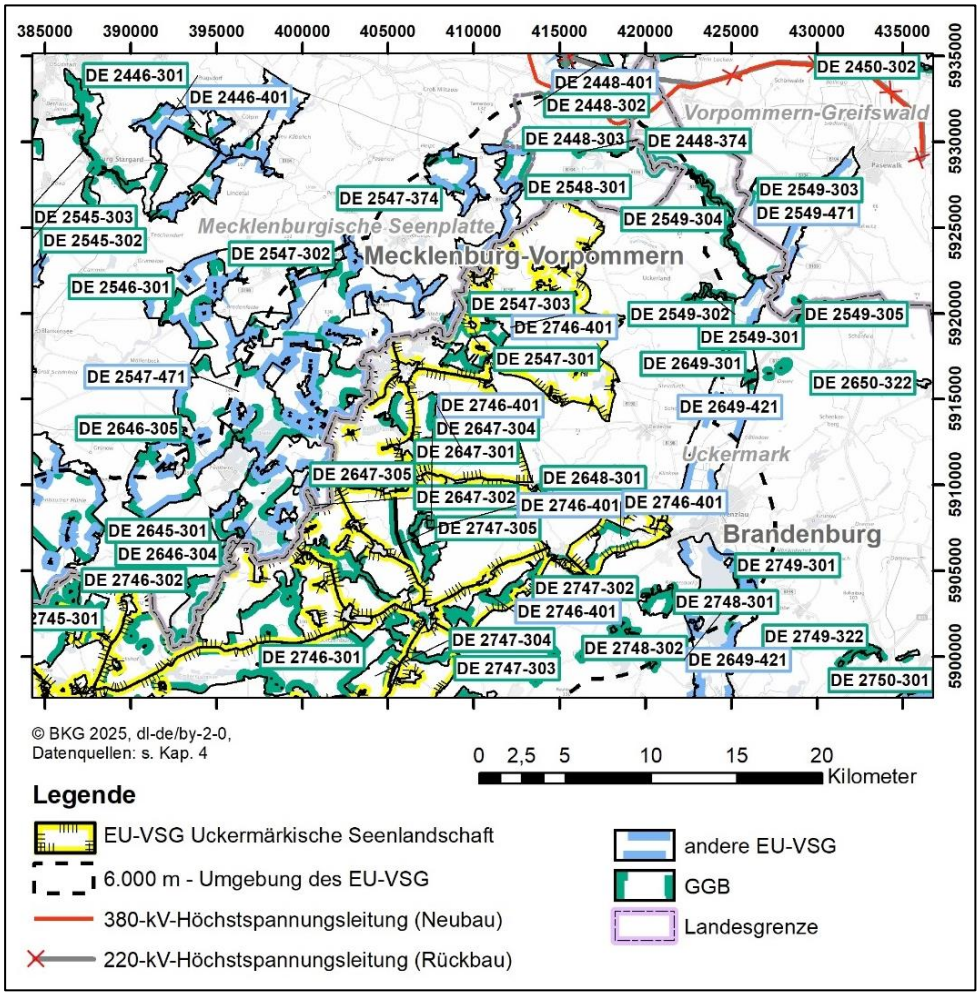

Abbildung 1: Funktionale Beziehungen des EU-VSG DE 2746-401 zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im Folgenden wird nur auf funktionale Beziehungen eingegangen, die durch das Vorhaben potenziell beeinträchtigt sein könnten, da sich das Natura 2000-Gebiet innerhalb des 6.000 m Umfeldes und innerhalb des Wirkraums des Vorhabens befindet. Für diese Wechselbeziehungen kann das Vorhaben potenziell ein Hindernis für den Austausch zwischen den Natura 2000-Gebieten darstellen (in der Auflistung oben fett gedruckt). Auf die Darstellung bestehender funktionaler Beziehungen zu weiteren Natura 2000-Gebieten im 6.000 m Umfeld des EU-VSG wird verzichtet, da sie sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens befinden. Erhebliche Beeinträchtigungen können für diese Bereiche von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

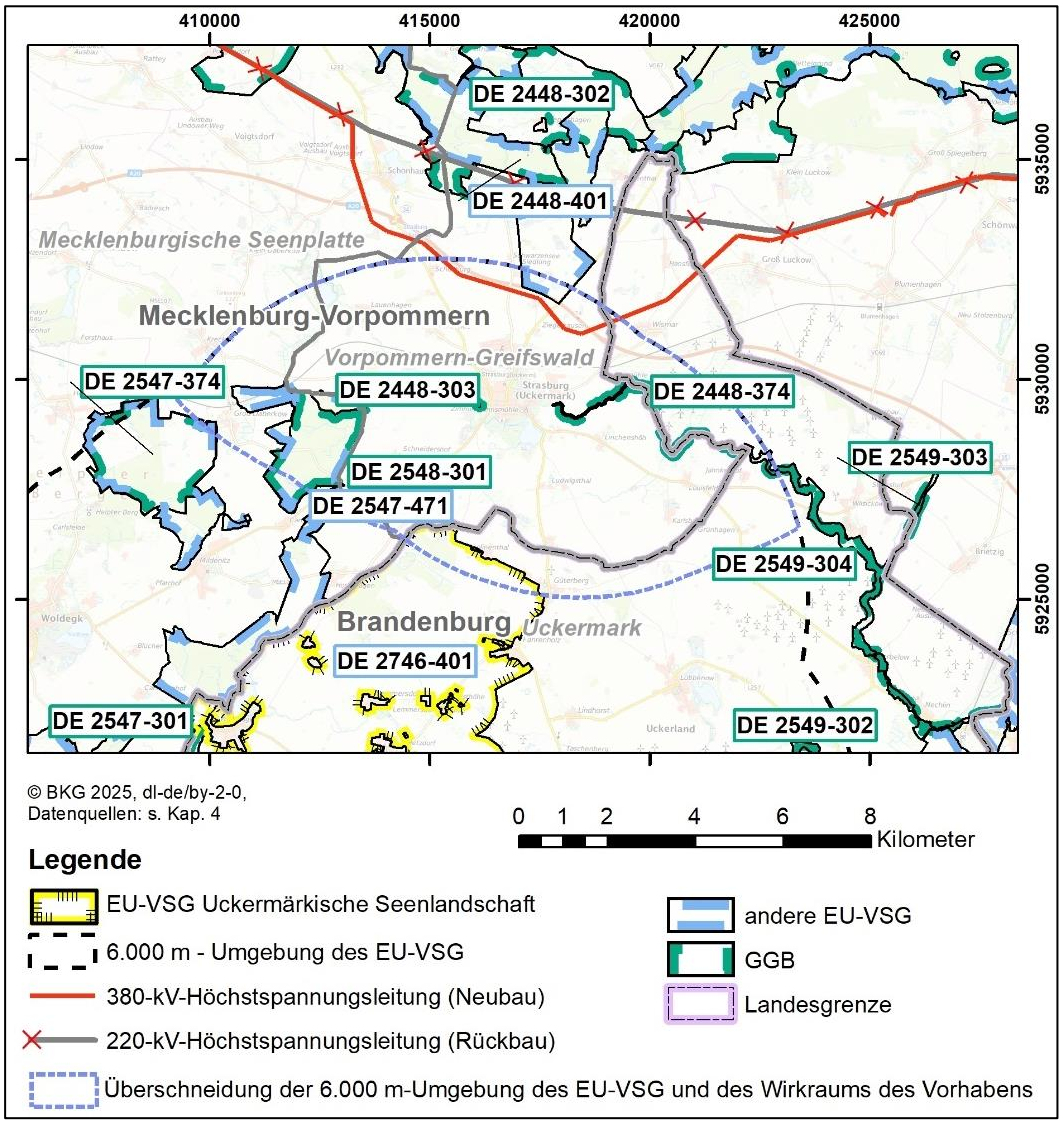

Abbildung 2: Funktionale Beziehungen des EU-VSG zu anderen Natura 2000-Gebieten

Schutzgebiete zu denen potenzielle Beziehungen bestehen und die innerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegen, sind die EU-VSG DE 2448-401 „Brohmer Berge“ und DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ und die GGB DE 2548-301 „Daberkower Heide“, DE 2448-303 „Strasburg, Eiskeller“, DE 2448-374 „Straßburger Mühlenbach - Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“, DE 2549-304 „Mühlbach Beeke“ und DE 2547-374 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Helpter Berge“.

Austauschbeziehungen für den Schreiadler, Schwarzstorch und Seeadler sind möglich. Für die Wechselbeziehungen zu den DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ und die GGB DE 2548-301 „Daberkower Heide“, DE 2448-303 „Strasburg, Eiskeller“, DE 2448-374 „Straßburger Mühlenbach - Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“, DE 2549-304 „Mühlbach Beeke“ und DE 2547-374 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Helpter Berge“ kommt es zu keinen Beeinträchtigungen, da sich das Vorhaben nicht zwischen den Gebieten befindet und damit kein Hindernis für den Austausch zwischen den Gebieten darstellt. Folglich werden bestehende funktionale Beziehungen zu den Natura 2000-Gebieten nicht vom Vorhaben beeinflusst.

Das EU-VSG DE 2448-401 „Brohmer Berge“ liegt ca. 5.600 m nördlich der Uckermärkischen Seenlandschaft. Aufgrund dieses Abstandes kann sich die Ermittlung funktionaler Beziehungen auf die gegenüber Leitungsanflug empfindlichen Arten Schwarzstorch, Schreiadler, Seeadler beschränken. Zwischen den EU-VSG verläuft die BAB 20 und befindet sich die Stadt Strasburg (Uckermark). Beides gemeinsam stellt eine bedeutende Barriere für einen Überflug der drei Vogelarten im betrachteten Bereich dar. Somit bestehen mit großer Wahrscheinlichkeit keine relevanten Wechselbeziehungen zwischen dem vorliegend zu betrachtenden EU-VSG und dem EU-VSG „Brohmer Berge“, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden könnten. Die Prüfung der Arten Seeadler, Schwarzstorch, Schreiadler erfolgt detailliert in Kapitel 5.2. Im Ergebnis wird dort eine Beeinträchtigung der Arten sicher ausgeschlossen. Somit ist ebenfalls die Beeinträchtigung potenzieller Wechselbeziehungen zwischen den EU-VSG ausgeschlossen.

Wechselbeziehungen zu gebietsexternen, essenziellen Teilhabitaten

Relevante funktionale Beziehungen der Erhaltungsziele zu gebietsexternen Flächen sind potenziell möglich. Der Abstand des EU-VSG zum Vorhaben beträgt ca. 5.200 m. Als Grünland genutzte Feuchtgebiete, welche Nahrungshabitate der drei Zielarten darstellen, liegen primär innerhalb des EU-VSG. Außerhalb des EU-VSG (südlich des Vorhabens) sind auch potenzielle Nahrungshabitate zu finden. Diese sind jedoch weiter entfernt und somit nicht essenziell für die Arten (vgl. Kapitel 4.3).

Eine Prüfung der Auswirkungen auf Austauschbeziehungen erfolgt in Kapitel 5.3.

2.6 Bedrohungen und Belastungen des Gebietes gemäß Standard-Datenbogen

Im SDB (Stand: 05/2015) werden keine Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Einfluss auf das Gebiet genannt.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren sowie ihrer Berücksichtigung in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die technische Beschreibung des Vorhabens ist Kapitel 2.1 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

3.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Berücksichtigung in der Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren Berücksichtigung in der Verträglichkeitsprüfung ist Kapitel 2.2 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

3.3 Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitung

Angaben zur Vorbelastung aufgrund der Bestandsleitung enthält Kapitel 2.2.2 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1).

4 Angaben zum Vorkommen der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

4.1 Verwendete Quellen

Die Bestandsaufnahme der maßgeblichen Bestandteile stützt sich auf folgende Quellen:

- Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen aus vorhandenen Daten (LUNG; LUGV)
- Bestandsdaten der Fachbehörden zu planungsrelevanten Arten (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg 2021; uNB Uckermark 2021; LUNG 2023)
- Datenabfragen der Plattform ORNITHO (2024)
- Feinkartierung Biotoptypen (MYOTIS 2025) (Unterlage 12.1)
- Brutvogelkartierung (MYOTIS 2024) (Unterlage 12.1)
- Rastvogelkartierungen (MYOTIS 2023) (Unterlage 12.1)
- STANDARD-DATENBOGEN zum Gebiet Uckermärkische Seenlandschaft (DE 2746-401) (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2020)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG), Anlage 1: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013 (GVBl Brandenburg I (03), 2013)
- Artenportraits (Bundesamt für Naturschutz 2024)
- Natur Brandenburg – Schwarzstorch (Landesamt für Umwelt Brandenburg 2024).

Die erfassten Daten und ausgewerteten Quellen genügen besten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie werden im Hinblick auf die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung insbesondere als ausreichend und hinreichend aktuell erachtet.

4.2 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes

4.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum (UR) bemisst sich an den Prüfbereichen der Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie. Aufgrund der Entfernung von ca. 5.200 m zwischen dem Vorhaben und dem EU-VSG können bau- und betriebsbedingte Auswirkungen (WF1-WF5 und WF9-WF11, sowie anlagebedingte Habitatverluste (WF6) und Habitatfunktionsverluste (WF7) durch die geplante 380-kV-Freileitung von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 2.4 des Klammerdokumentes). Die Prüfung der Auswirkungen beschränkt sich daher auf WF8 „Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision“. Im Folgenden sind die im EU-VSG als maßgebliche Bestandteile vorkommenden Vogelarten mit Angaben zu deren artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren aufgeführt (Tabelle 2). Die Beurteilung und der Prüfbereich beruht auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021). Fett gedruckt ist der relevante Prüfbereich der jeweiligen Vogelart. Für kollisionsgefährdete Arten (WF8) ist das der weitere Aktionsraum (wAR), bei nicht kollisionsgefährdeten Arten ist die Fluchtdistanz die maßgebliche Prüfgröße (restliche potenzielle Wirkfaktoren). Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben sind nur Arten mit einem wAR > 5.200 m prüfrelevant. Diese sind in nachfolgender Tabelle orange markiert.

Tabelle 2: Zielarten des EU-VSG DE 2746-401 mit Angaben zum jeweiligen Prüfbereich (Fettdruck: relevanter Prüfbereich der jeweiligen Art)

Deutsche Bezeichnung	Typ[1]	vMGi[2] BV	vMGi RV	Fluchtdistanz[3]	pot. Habitatentwertung[4] [m³]	zAR[5] (m)	wAR[6] (m)
Baumfalke	r	C2	D	**200**	-	500	3.000
Bekassine	r	A	B	50	100	500	**1.500**
Blässgans	c	-	C1	400	100	500	**1.500**
Blässhuhn	r	C1	C1	-	100	500	**1.000**
Blässhuhn	c	C1	C1	-	100	500	**1.000**
Blaukehlchen	r	D	D	**30**	-	50	100
Brachpieper	r	C2	D	**40**	50	100	300
Bruchwasserläufer	c	B	C1	250	-	500	**1.500**
Eisvogel	r	D	D	**80**	-	500	1.500
Fischadler	r	B	C2	500	-	1.000	**4.000**
Flussregenpfeifer	c	C2	C1	50	100	500	**1.500**
Flussregenpfeifer	r	C2	C1	**30**	100	500	1.500
Flussseeschwalbe	r	B	C1	200	-	1.000	**mind. 3.000**
Flussseeschwalbe	c	B	C1	200	-	1.000	**mind. 3.000**
Gänsesäger	c	B	C1	300	300	500	**1.000**
Graugans	r	C1	C1	400	100	500	**1.000**
Graugans	c	C1	C1	200	100	1.000	**1.500**
Graureiher	c	C1	C1	200	300	1.000	**3.000**

Deutsche Bezeichnung	Typ[1]	vMGi[2] BV	vMGi RV	Fluchtdistanz[3]	pot. Habitatentwertung[4] [m³]	zAR[5] (m)	wAR[6] (m)
Graureiher	r	C1	C1	200	300	1.000	**mind. 3.000**
Grünschenkel	c	-	C1	250	-	500	**1.500**
Haubentaucher	c	C1	C1	100	100	500	**1000**
Haubentaucher	r	C1	C1	100	100	500	**1.000**
Heidelerche	r	D	D	**20**	-	100	200
Höckerschwan	r	C1	C1	50	100	500	**1.000**
Kiebitz	c	B	B	250	100	500	**1.500**
Kiebitz	r	B	B	100	100	500	**1.500**
Kleines Sumpfhuhn	r	B	C1	40	100	500	**1.000**
Knäkente	c	B	C1	250	100	500	**1.000**
Knäkente	r	B	C1	120	100	500	**1.000**
Kormoran	c	D	D	**200**	-	1.000	3.000
Kranich	r	B	C1	500	300	500	**1000**
Krickente	c	B	C1	250	100	500	**1.000**
Krickente	r	B	C1	120	100	500	**1.000**
Lachmöwe	r	C1	C1	100	100	1.000	**3.000**
Lachmöwe	c	C1	C1	100	100	1.000	**3.000**
Löffelente	r	B	C1	120	100	500	**1.000**
Löffelente	c	B	C1	250	100	500	**1.000**
Merlin	c	0	D	**200**	-	-	-

Deutsche Bezeichnung	Typ[1]	vMGi[2] BV	vMGi RV	Fluchtdistanz[3]	pot. Habitatentwertung[4] [m³]	zAR[5] (m)	wAR[6] (m)
Mittelspecht	r	D	-	**40**	-	250	500
Nachtigall	r	E	E	**10**	-	25	100
Neuntöter	r	D	D	**30**	-	50	150
Ortolan	r	C2	D	**40**	-	50	150
Pfeifente	c	B	C1	300	100	500	**1.000**
Raubwürger	r	C2	D	**150**	-	250	500
Raufußkauz	r	D	D	**80**	-	250	500
Reiherente	c	C1	C1	250	100	500	**1.000**
Reiherente	r	C1	C1	120	100	500	**1.000**
Rohrdommel	r	B	B	80	100	500	**1.000**
Rohrschwirl	r	D	D	**20**	-	25	50
Rohrweihe	r	C2	D	**200**	-	1.000	3.000
Rothalstaucher	r	B	B	100	100	500	**1.000**
Rothalstaucher	c	B	B	300	-	500	**1.000**
Rotmilan	r	D	C2	**300**	-	1.500	4.000
Rotschenkel	c	A	B	250	100	500	**1.500**
Saatgans spp. fabalis	c	B	C1	400	-	500	**1.500**
Sandregenpfeifer	c	A	C1	50	100	500	**1.500**
Schellente	r	C1	C1	100	100	500	**1.000**
Schellente	c	C1	C1	250	100	500	**1.000**

Deutsche Bezeichnung	Typ[1]	vMGi[2] BV	vMGi RV	Fluchtdistanz[3]	pot. Habitatentwertung[4] [m³]	zAR[5] (m)	wAR[6] (m)
Schnatterente	c	C1	C1	250	100	500	**1.000**
Schnatterente	r	C1	C1	120	100	500	**1.000**
Schreiadler	r	A	B	300	300	3.000	**6.000**
Schwarzhalstaucher	r	B	C1	100	100	500	**1.000**
Schwarzmilan	r	D	D	**300**	-	1.000	3.000
Schwarzspecht	r	D	-	**60**	-	1.000	2.000
Schwarzstorch	r	B	B	500	300	3.000	**mind. 6.000 (10.000)**
Schwarzstorch	c	B	B	500	300	1.000	**3.000**
Seeadler	c	B	C1	500	-	1.000	**3.000**
Seeadler	r	B	C1	500	-	3.000	**6.000**
Singschwan	c	B	B	300	-	500	**1.500**
Sperbergrasmücke	r	C2	D	**40**	-	50	100
Stockente	c	C1	C1	-	100	500	**1.000**
Stockente	r	C1	C1	-	100	500	**1.000**
Sumpfohreule	r	C2	C2	**100**	-	1.000	3.000
Sumpfohreule	c	C2	C2	**100**	-	1.000	3.000
Tafelente	c	B	C1	250	100	500	**1.000**
Teichralle	c	B	C1	40	100	500	**1.000**
Teichralle	r	C1	C1	40	100	500	**1.000**

Deutsche Bezeichnung	Typ[1]	vMGi[2] BV	vMGi RV	Fluchtdistanz[3]	pot. Habitatentwertung[4] [m³]	zAR[5] (m)	wAR[6] (m)
Teichrohrsänger	r	E	E	**10**	-	25	50
Tüpfelsumpfhuhn	r	B	C1	60	100	500	**1.000**
Uferschwalbe	r	D	D	**50**	-	700	mind. 1.000
Wachtelkönig	r	B	C2	50	100	500	**1.000**
Waldschnepfe	r	C2	C2	**30**	100	500	1.000
Waldwasserläufer	c	C2	C1	250	100	500	**1.500**
Waldwasserläufer	r	C2	C1	**250**	100	500	1.500
Wanderfalke	r	D	D	**200**	-	1.000	3.000
Wasserralle	r	C1	C1	30	100	500	**1.000**
Weißstorch	c	B	B	100	300	1.000	**mind. 2.000**
Weißstorch	r	B	B	100	300	1.000	**mind. 2.000**
Wespenbussard	r	C2	D	**200**	-	1.000	3.000
Wiedehopf	r	C2	D	**100**	-	1.000	1.500
Wiesenweihe	r	C2	D	**200**	-	1.000	3.000
Wiesenweihe	c	C2	D	**200**	-	1.000	3.000
Ziegenmelker	r	C2	D	**40**	50	500	1.500
Zwergdommel	r	B	B	40	50	500	**1.500**
Zwergsäger	c	-	C1	-	-	-	**-**
Zwergschnäpper	r	D	D	**20**	-	25	50
Zwergtaucher	c	C1	C1	100	100	500	**1.000**

Deutsche Bezeichnung	Typ[1]	vMGi[2] BV	vMGi RV	Fluchtdistanz[3]	pot. Habitatentwertung[4] [m³]	zAR[5] (m)	wAR[6] (m)
Zwergtaucher	r	C1	C1	100	100	500	**1.000**

Erläuterungen zu Tabelle 2:
[1] Typ: r = Brutvogel/Fortpflanzung; c = Rastvorgel/Sammlung
[2] vMGI-Klasse (Brutvögel) bzw. vT nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)
[3] Fluchtdistanz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021); (WF3, vgl. Kapitel 2.4.3.3 im Klammerdokument)
[4] potenzielle Habitatentwertung (WF7, vgl. Kapitel 2.4.3.7 des Klammerdokumentes)
[5] Wirkfaktor Kollision, Angabe zentraler (zA) und weiterer Aktionsraum (wA) gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) (WF8, vgl. Kapitel 2.4.3.8 im Klammerdokument)

Prüfbereich ist bei Arten der vMGI-Klassen A und B sowie bei größeren Ansammlungen (C1) der weitere Aktionsraum um den Brut- bzw. Schlafplatz bzw. um das Bruthabitat. Im Hinblick auf den Wirkfaktor Kollision kann, ohne dass schadensbegrenzende Maßnahmen erforderlich würden, eine Planungs- und Verbotsrelevanz im Hinblick auf Habitate innerhalb des weiteren Aktionsraumes für diejenigen Brutvogelarten und vereinzelt vorkommenden Rastvögel (keine größeren Ansammlungen) von vornherein ausgeschlossen werden, die gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) den vMGI-Klassen C bis E zuzuordnen sind. Hinsichtlich Brutvogelarten und vereinzelt vorkommenden Rastvögeln der vMGI-Klasse C wird der zentrale Aktionsraum als Prüfbereich definiert. Bei Arten der vMGI-Klasse C, die gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko (vT) aufweisen, erfolgt keine Prüfung im Hinblick auf den Wirkfaktor Kollision, da es an einer signifikanten Empfindlichkeit fehlt, ebenso bei Arten der vMGI-Klassen D und E. Für diese Arten bemisst sich der Prüfbereich an der Fluchtdistanz und an der Reichweite potenzieller Habitatentwertungen. Diese Wirkungen liegen für das gegenständliche EU-VSG jedoch außerhalb des Untersuchungsraumes.

Entsprechend Tabelle 2 ergibt sich für die Arten Schreiadler, Schwarzstorch und Seeadler ein Prüfbereich mit r = 6.000 m. Dieser Radius (Korridor) ist ausreichend, um die maximale Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelarten als maßgebliche Bestandteile des EU-VSG vollständig abzudecken.
Der detailliert untersuchte Bereich, im Folgenden Untersuchungsraum (UR) genannt, ist der Überschneidungsbereich des Schutzgebiets mit dem Prüfbereich der zu betrachtenden Arten (vgl. Abbildung 3). Weiter entfernt liegende Flächen des EU-VSG können mit Sicherheit nicht von zusätzlichen Vorhabenauswirkungen betroffen sein. Innerhalb der artspezifischen Untersuchungsräume erfolgt die Habitatabgrenzung und -beschreibung für die Zielarten des EU-VSG (Kapitel 4.3). Bei der Prüfung der Vorhabenauswirkungen (Kapitel 5) werden neben den Wechselbeziehungen zwischen Habitaten innerhalb des Schutzgebietes auch funktionale Beziehungen mit anderen Natura 2000-Gebieten und Flächen außerhalb des EU-VSG berücksichtigt.

Aufgrund der Entfernung von ca. 5.200 m zwischen der geplanten 380-kV-Trasse und dem EU-VSG ergeben sich keine Untersuchungsräume im Hinblick auf alle anderen in Tabelle 2 gelisteten Arten. Entsprechend werden nur die drei Arten Schreiadler, Schwarzstorch und Seeadler im Folgenden weiter betrachtet.

4.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Lediglich der nordöstliche Rand des brandenburgischen EU-VSG DE 2746-401 befindet sich innerhalb des 6.000 m-Prüfbereichs (ca. 156,78 ha). Innerhalb dieses Untersuchungsraumes (südwestlich von

Luisenburg (Mecklenburg-Vorpommern), Carolinenthal und Güterberg (Brandenburg)) liegen Ackerflächen, Grünland sowie eine Waldfläche mit z. T. hoher ökologischer Bedeutung. Zudem befinden sich im UR einige geschützte Biotope (hauptsächlich temporäre und perennierende Kleingewässer sowie zwei Wälder (Moschuskraut-Ahornwald und Perlgras-Buchenwald).

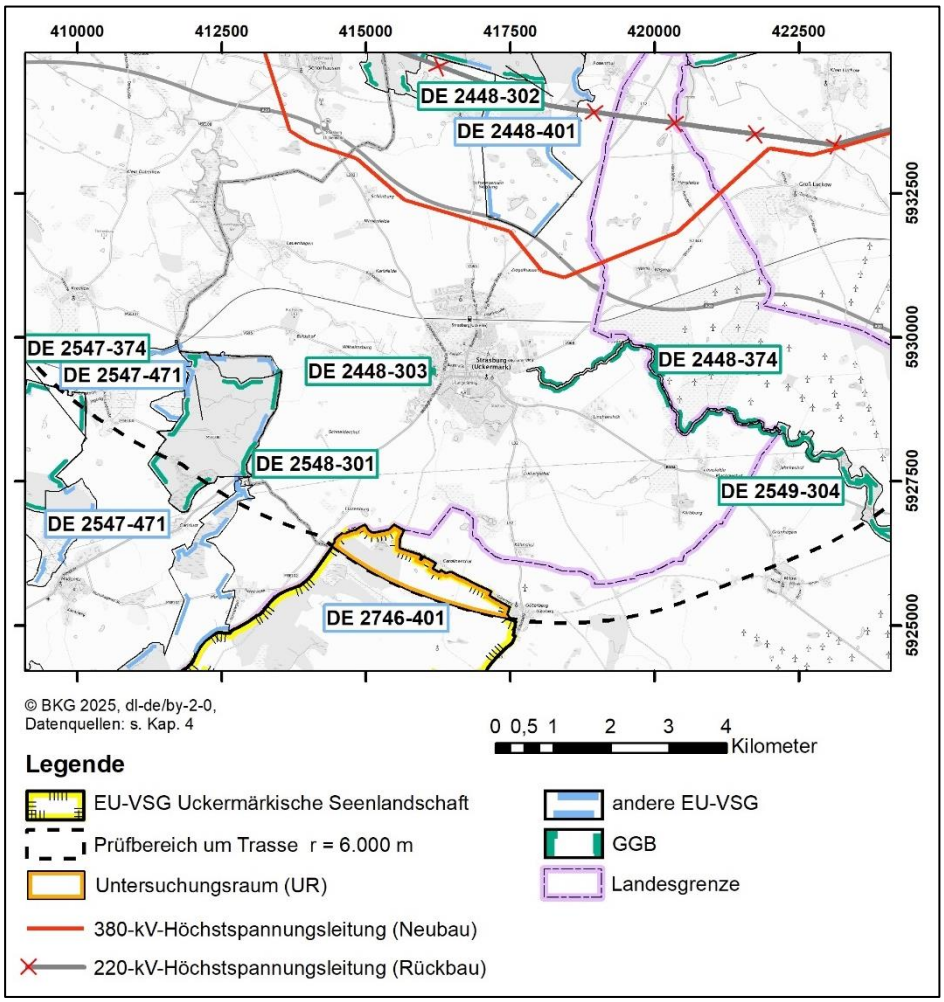

Abbildung 3: Lage des EU-VSG DE 2746-401 innerhalb des 6.000 m-UR

4.3 Im Untersuchungsraum vorkommende Vogelarten

Da kein Managementplan für das EU-VSG vorliegt, wurden die Habitate und -potenziale anhand der vorliegenden Daten (vgl. Kapitel 4.1) ermittelt. Die für die zu betrachtenden Arten jeweils verfügbaren, ausgewerteten Daten werden in den nachfolgenden Absätzen benannt. Dabei wurden weiterhin die Habitatansprüche der Arten gemäß Anlage 1 des BbgNatSchAG (GVBl Brandenburg I (03), 2013) (vgl. Anlage 2) berücksichtigt und darauf aufbauend potenzielle Bruthabitate abgegrenzt (Abbildung 4). Es erfolgt keine lagegenaue Abgrenzung der Bruthabitate sowie keine Darstellung von Brutplätzen.

<u>Schreiadler (r = 6.000 m)</u>

Gemäß SDB brüten sieben Schreiadler-Brutpaare im EU-VSG (2017). Lt. uNB Uckermark (2021) brüten davon zwei Schreiadler Brutpaare innerhalb des UR (6.000 m). Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m-

Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde keine Sichtung mit Brutzeitcode im UR gemeldet.

Schreiadler brüten in Deutschland vorwiegend in strukturreichen, störungsarmen Landschaften mit größeren, artenreichen Laub- und Mischwäldern sowie mosaikartig verteilten Feuchtgebieten und Kleingewässern. Wichtig sind gut ausgebildete, lange Randlinien zum angrenzenden Offenland. Letzteres sollte eine hohe Strukturvielfalt und einen Mindestanteil an Grünland aufweisen. Ideal sind extensiv genutzte Wiesen und Weiden mit hohen Kleinsäuger- und Amphibiendichten in der Nähe der Brutvorkommen. Eingehende Habitatuntersuchungen haben ergeben, dass die Ansprüche dieser Art sehr komplex sind und weitgehend unzerschnittene Gebiete mit geringer menschlicher Besiedlung bevorzugt werden (BfN 2024).

Um die Betroffenheit der Schreiadlerreviere durch das Vorhaben zu beurteilen, wurde ein Vorgutachten im Umfeld (bis 6.000 m) des Vorhabens erstellt (IRUPlan 2023). Da die Daten des SDB keinen Aufschluss über den Standort der Reviere innerhalb des EU-VSG bieten, beruht die Beurteilung der Beeinträchtigung der Schreiadler auf dem Gutachten durch IRUPlan (2023). Für das Gutachten nutzte IRUPlan vorliegende Brutplatzdaten aus dem Jahr 2022 für Mecklenburg-Vorpommern sowie Informationen der Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 12.07.2021 für Brandenburg. Bei den in Abbildung 4 dargestellten nachgewiesenen Schreiadler-Brutwäldern (IRUPlan, 2023) handelt es sich um geschützte Biotope (Moschuskraut-Ahornwald (Ahorn-Eschenwald, gleichzeitig FFH-LRT 9180, Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion) sowie Perlgras-Buchenwald (gleichzeitig FFH-LRT 9130, Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)). Aufgrund der großen Entfernung zum Vorhaben > 5.800 m und der qualitativ minderwertig bewerteten Nahrungsflächen in der Nähe des Vorhabens wird vom Gutachter kein Konfliktpotenzial gesehen (IRUPlan, 2023, Anlage 3, S. 2). Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.1.

Schwarzstorch (r = 6.000 m)

Gemäß SDB brüten vier Schwarzstorch-Brutpaare im EU-VSG und fünf Individuen nutzen das EU-VSG als Rastplatz. Der Lebensraum des Schwarzstorchs besteht aus Auenniederungen, feuchten Laub- und Mischwäldern, Feuchtwiesen und Sumpfgebieten (LfU 2024). Im UR befindet sich ein als Bruthabitat geeigneter Wald, außerdem gibt es im UR als Nahrungshabitat geeignete Kleingewässer. In der Nähe des Vorhabens gibt es geeignete Gewässer und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate. Allerdings befindet sich die Stadt Strasburg zwischen EU-VSG und Leitung, daher ist die Futtersuche in der Nähe des Vorhabens unwahrscheinlich. Im Bereich des EU-VSG erfolgten keine Kartierungen im Rahmen des Vorhabens. Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde keine Sichtung eines Schwarzstorchs mit Brutzeitcode dokumentiert. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.2.

Seeadler (r = 6.000 m)

Gemäß SDB brüten zwölf Seeadler-Brutpaare im EU-VSG und zehn Individuen nutzen das EU-VSG zur Rast. Seeadler besiedeln in Deutschland vorwiegend ausgedehnte, wenig zerschnittene Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes. Die Nähe von Gewässern wie Küsten, Stromtäler, Flussauen sowie große Seen und Teichgebiete spielt für die Nahrungsverfügbarkeit eine wichtige Rolle. Brutplätze können aber auch mehrere Kilometer von Gewässern entfernt liegen (Südbeck et al. 2005). Seeadler brüten bevorzugt in störungsarmen Wäldern in Gewässernähe, aber auch kleinere Gehölzgruppen oder einzelnstehende Bäume werden genutzt, sofern der Kronenaufbau genug Halt für das voluminöse und schwere Nest sowie Raum für freien An- und Abflug bietet. In Europa und Deutschland halten sich Altvögel meist ganzjährig im Brutgebiet auf (BfN 2024). Im UR befindet sich ein als Bruthabitat geeignetes Waldgebiet. Geeignete Nahrungshabitate fehlen im UR. Im Süden

des EU-VSG und in der angrenzenden Feldberger Seenlandschaft befinden sich als Nahrungshabitat geeignete Seen. In der Nähe des Vorhabens befinden sich keine geeigneten Nahrungshabitate. Im Bereich des EU-VSG erfolgten keine Kartierungen im Rahmen des Vorhabens. Im Rahmen der Abfrage der 6.000 m-Umgebung des Vorhabens der ORNITHO-Daten (2024) wurde keine Sichtung mit Brutzeitcode im UR gemeldet. Aufgrund der vorliegenden Informationen erfolgt eine Prüfung in Kapitel 5.2.3.

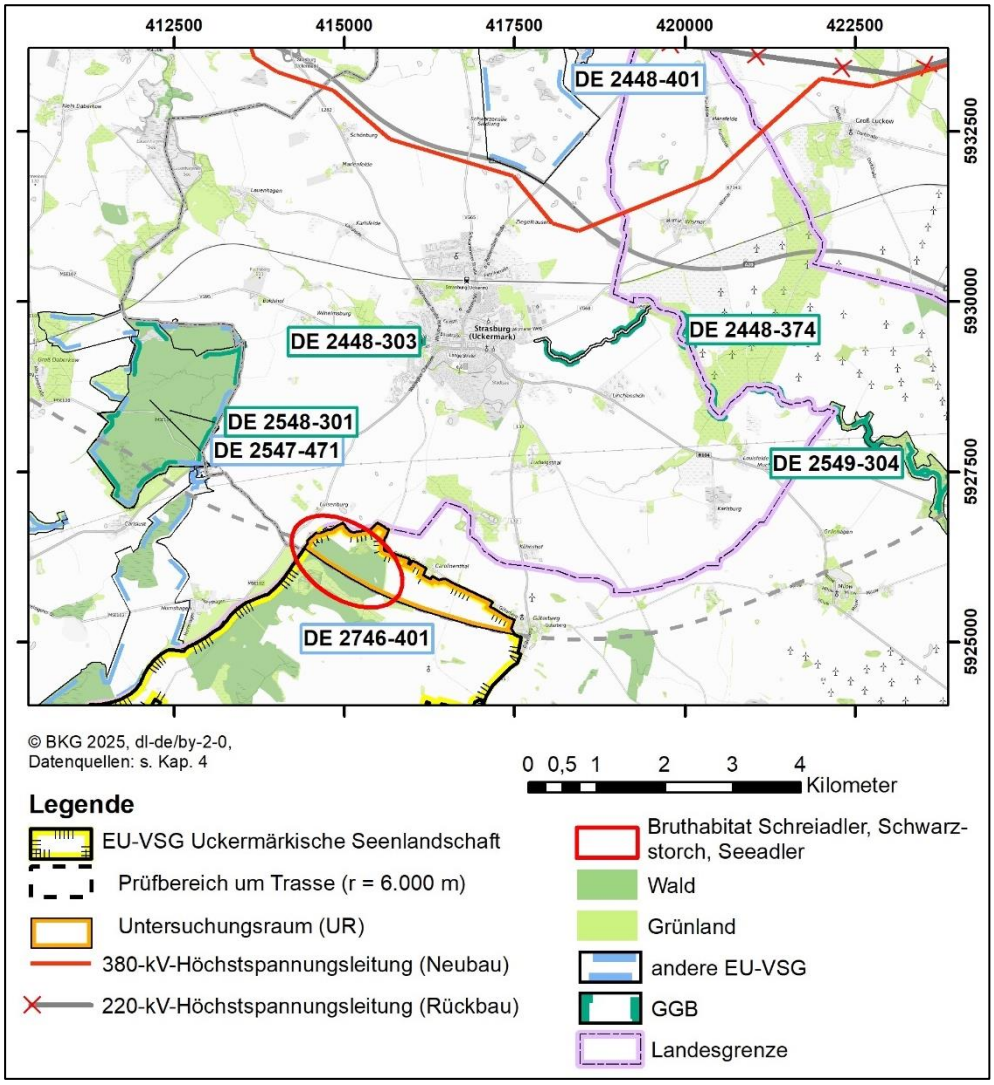

Abbildung 4: Abgrenzung von Habitaten im UR

5 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Beschreibung der Bewertungsmethode ist Kapitel 3.1 des Klammerdokumentes (Unterlage 10.1) zu entnehmen. Bei der Prüfung ist der Erhaltungszustand der nach Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG geschützten Arten des EU-VSG zu berücksichtigen. Der Erhaltungszustand darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Außerdem ist ergänzend zu untersuchen, ob das Vorhaben der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes entgegensteht und ob konkrete gebietsbezogene Wiederherstellungsziele durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Beurteilung der Erhaltungszustände wird in Kapitel 5.2 berücksichtigt.

5.2 Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Art. 4 der VSchRL

In den folgenden Tabellen werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens (Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung einschließlich des nachfolgenden Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, s. Erläuterungsbericht, Kap. 3.2 (technische Beschreibung)) den maßgeblichen Bestandteilen bezogen auf die im UR vorkommenden Vogelarten nach Art. 4 der VSchRL gegenübergestellt und die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen ermittelt. Es wird auf die ermittelten Habitate in Kapitel 4.3 verwiesen.

In den nachfolgenden Tabellen sind in der Spalte A die Umweltauswirkungen (Wirkfaktoren) des Vorhabens, die für den grundsätzlichen Nachweis der Natura 2000-verträglichen Realisierbarkeit des Vorhabens im Trassenkorridor zu prüfen sind, mit den entsprechenden Prüfbereichen aufgeführt. Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 4.2.1 bedarf es vorliegend ausschließlich einer Betrachtung des Wirkfaktors WF8 (Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision).

Spalte B enthält die Erläuterung der Auswirkungen bis hin zu den Ergebnissen der Prüfung. Dabei wurden für die Bewertung anerkannte Beurteilungskriterien herangezogen; hinsichtlich des WF8 sind dies der vMGI und das vT nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021).

Sofern in der Prüfung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung als erforderlich erkannt wurden, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, wurden die Maßnahmen in Spalte C angegeben. Erläuterungen zu den Maßnahmen enthält Unterlage 10.1, Kapitel 4.

In der Spalte D wurde mit „E“ gekennzeichnet, ob der geprüfte Wirkfaktor den betrachteten maßgeblichen Bestandteil erheblich beeinträchtigen bzw. dessen Erhaltungszustand verschlechtern kann.

5.2.1 Schreiadler

Wirkfaktor/Prüfbereich[1]	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen[2]	E[3]
A	B	C	D
WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision Prüfbereich: 6.000 m	**Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast M322-M333:** a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: mittel b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): sehr gering ba) gering: 2 Brutpaare lt. uNB Uckermark (2021) bb) kein bb1) gering: im weiteren Aktionsraum (> 3000 m) bb2) ↓ Der Trassenbereich ist aufgrund Bündelung mit der BAB 20 weniger geeignet. Deshalb ist von einer geringen Frequentierung durch die Art auszugehen. bb3) ↓ Es ist davon auszugehen, dass hauptsächlich die im EU-VSG verlaufende Recknitz zur Nahrungssuche genutzt wird bb4) → Es liegen keine Flugbeobachtungen vor. **Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: gering** <u>Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Vermeidungsmaßnahmen:</u> <u>a) Einsatz von Vogelschutzmarkern:</u> Minderung der vorhabenbedingten Konfliktintensität um eine Stufe (sehr gering) **konstellationsspezifisches Risiko mit VM a): sehr gering**	V_{FFH}17 Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern	-
Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse A wirken sich i.d.R. geringe konstellationsspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko. Der gute Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht durch das Vorhaben. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es besteht keine Verbotsrelevanz.			

[1] WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4
[2] zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4
[3] E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.2 Schwarzstorch

Wirkfaktor/Prüfbereich[1]	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen[2]	E[3]
A	B	C	D
WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision Prüfbereich: 6.000 m	**Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast M322-M333:** a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: mittel b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): sehr gering ba) gering: 4 Brutpaare + 5 Individuen in Ansammlungen lt. SDB (2017); es ist nicht davon auszugehen, dass alle vier Brutpaare zeitgleich im Bereich des Trassenkorridors vorkommen. Grund ist die sehr gute Habitatausstattung innerhalb des VSG. bb) kein bb1) gering: im weiteren Aktionsraum (> 3000 m) bb2) ↓ Der Trassenbereich ist aufgrund Bündelung mit der BAB 20 weniger geeignet. Deshalb ist von einer geringen Frequentierung durch die Art auszugehen. bb3) ↓ Es ist davon auszugehen, dass hauptsächlich die im EU-VSG verlaufende Recknitz zur Nahrungssuche genutzt wird bb4) → Aus den Kartierungen zum Vorhaben liegt eine Beobachtung am Bestandsmast Nr. 79 vor. Für das Tier auf Nahrungssuche liegt keine Angabe zur Flughöhe vor (MYOTIS 2023). **Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: gering**	-	-
Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse B wirken sich i.d.R. mittlere konstellationsspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch die große Entfernung zur Freileitungstrasse ergibt sich ein geringes konstellationsspezifisches Risiko. Der durchschnittliche oder beschränkte Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht durch das Vorhaben. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es besteht keine Verbotsrelevanz.			

[1] WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4
[2] zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4
[3] E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.2.3 Seeadler

Wirkfaktor/Prüfbereich[1]	Erläuterung der Auswirkung	Schadensbegrenzende Maßnahmen[2]	E[3]
A	B	C	D
WF8: Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision Prüfbereich: 6.000 m	**Prüfung des konstellationsspezifischen Risikos Mast M322-M333:** a) vorhabenbedingte Konfliktintensität: mittel b) raumbezogene Konfliktintensität (aus ba + bb): sehr gering ba) gering: 12 Brutpaare + 10 Individuen in Ansammlungen lt. SDB (2017); es ist nicht davon auszugehen, dass alle 12 Brutpaare zeitgleich im Bereich des Trassenkorridors vorkommen. Grund ist die sehr gute Habitatausstattung innerhalb des VSG. Beleg dafür sind auch die aktuellen Abfragen von ORNITHO (2024), welche maximal zwei Brutpaare im UR ausweisen. bb) kein bb1) gering: im weiteren Aktionsraum (> 3000 m) bb2) ↓ Der Trassenbereich ist aufgrund Bündelung mit der BAB 20 weniger geeignet. Deshalb ist von einer geringen Frequentierung durch die Art auszugehen. bb3) ↓ Es ist davon auszugehen, dass hauptsächlich die im EU-VSG verlaufende Recknitz zur Nahrungssuche genutzt wird bb4) → Aus den Kartierungen zum Vorhaben liegt eine Flugbeobachtung südöstlich von Schwarzensee Siedlung, jenseits der BAB 20 vor. Dort suchte ein Seeadler nahrungssuchend die Sölle in einer Höhe von ca. 10-20 m ab (MYOTIS 2023). **Konstellationsspezifisches Risiko ohne VM: gering**	-	-
Fazit, Bewertung: Aufgrund der vMGI-Klasse B wirken sich i.d.R. mittlere konstellationsspezifische Risiken potenziell erheblich beeinträchtigend aus. Durch die große Entfernung zur Freileitungstrasse ergibt sich ein geringes konstellationsspezifisches Risiko. Der durchschnittliche oder beschränkte Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht durch das Vorhaben. Gebietsbezogene Wiederherstellungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es besteht keine Verbotsrelevanz.			

[1] WF = Wirkfaktor (mit Nr.), siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 2.4
[2] zur Erläuterung der Maßnahmen siehe Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 4
[3] E - Bewertung der Erheblichkeit: „E“ = Auswirkung ist voraussichtlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen und das EU-VSG in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, „-“ = Auswirkung ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

5.3 Auswirkungen auf Beziehungen im Netz Natura 2000

In Kapitel 2.5 wurde dargelegt, dass wahrscheinlich keine funktionalen Beziehungen zwischen dem zu betrachtenden EU-VSG und umliegenden Natura 2000-Gebieten bestehen, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden könnten. Die Prüfung der Erhaltungsziele beinhaltet eine Prüfung auf Betroffenheiten im Aktionsraum der Vogelarten. Somit sind potenzielle Wechselbeziehungen zwischen den EU-VSG und dem EU-VSG Brohmer Berge mit geprüft worden. Die in Kapitel 5.2 erfolgte Prüfung umfasst zudem die Betrachtung von Wechselbeziehungen zwischen den Brutplätzen im EU-VSG und umliegenden, gebietsexternen Habitaten, auf die verwiesen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Auswirkungen auf Beziehungen im Netz Natura 2000 auszuschließen sind.

6 Angaben zu kumulierenden Vorhaben und zu den Auswirkungen unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet ist, das zu prüfende Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Summationswirkung). Nachfolgend werden daher kumulierende Vorhaben bzw. deren Wirkungen geprüft, die (sofern vorhanden) im Zusammenwirken mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben zu möglichen zusätzlichen Beeinträchtigungen führen können. Erläuterungen zur Vorgehensweise bei der Berücksichtigung und Erfassung der kumulierenden Vorhaben sind der Unterlage 10.1 (Klammerdokument), Kapitel 3.5 zu entnehmen

Nach der Rechtsprechung des EuGHs zum Kohlekraftwerk Moorburg (Urteil v. 26.4.2017, C-142/16, Juris Rn. 48, 61) sind bei der Kumulationsbetrachtung auch Vorhaben mit einzubeziehen, die vor der Umsetzung der FFH-RL errichtet wurden (sog. Uraltvorhaben). Beeinträchtigungen von solchen vor Gebietsmeldung / Referenzzeitpunkt realisierten Projekten bzw. Plänen werden als Vorbelastung gewertet und als solche mitberücksichtigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.05.2019, 7 C 27.17, Juris Rn. 44 (Trianel)). Dies gilt ebenso für Auswirkungen genehmigter und umgesetzter Projekte und Pläne sowie bestehender Nutzungen nach Gebietsmeldung (Altvorhaben), die bereits in den Ist-Zustand des entsprechenden Natura 2000-Gebiets eingegangen sind (vgl. hierzu BVerwG Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, Juris, Rn. 220). Im Fall andauernder Beeinträchtigungen werden kumulierende Wirkungen von Alt- bzw. Uraltvorhaben bei der Prüfung berücksichtigt, sofern sich die Auswirkungen noch nicht im Ist-Zustand niedergeschlagen haben (vgl. Kapitel 3.5 des Klammerdokuments).

Für das Gebiet EU-VSG DE 2746-401 bedeutet dies konkret:

Der Referenzzeitpunkt für das EU-VSG ist **Dezember 1997** und bezieht sich auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Gebiets in die Gemeinschaftsliste der EU nach erfolgter Gebietsmeldung.

6.1 Ermittlung kumulierender Vorhaben

Zu betrachten sind kumulierende Pläne und Projekte, die ab dem so genannten **Referenzzeitpunkt „**umgesetzt“ oder „genehmigt, aber noch nicht umgesetzt“, oder konkret vorgeschlagen wurden. Der Referenzzeitpunkt für das EU-VSG DE 2347-401 ist **Dezember 1997** und bezieht sich auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Gebiets in die Gemeinschaftsliste der EU nach erfolgter Gebietsmeldung.

Zur Erfassung kumulierender Vorhaben erfolgte im Hinblick auf das GGB eine Abfrage bei den für den Gebietsschutz zuständigen unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte (beide Mecklenburg-Vorpommern). Außerdem gab es eine Abfrage bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern und beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, sowie dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V. Für Brandenburg wurden der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und die uNB Uckermark nach kumulierenden Vorhaben um Auskunft gebeten.

Die Anfrage umfasste dabei auch etwaige Vorhaben mit andauernden Auswirkungen, die noch nicht im SDB oder anderweitig im Ist-Zustand des Gebiets berücksichtigt wurden. Zudem wurden darüber hinaus im Januar 2025 die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) für Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (MaStR 2025) abgefragt, da WEA ein Kollisionsrisiko für Vögel bergen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE (2021).

Es liegen Auskünfte der uNB Mecklenburgische Seenplatte, des StALU Mecklenburgische Seenplatte, uNB Uckermark und Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern und Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vor. Das StALU Mecklenburgische Seenplatte verwies auf die Zuständigkeit der uNB Mecklenburgische Seenplatte. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V übersandte die Mitteilung, dass seit 2004 keine Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren mit oder ohne Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen bzw. Natura 2000-Vorprüfungen für Pläne und Projekte an Straßenabschnitten durchgeführt wurden bzw. derzeit werden. Keine der abgefragten Stellen nennt kumulierende Vorhaben für das zu betrachtende EU-VSG.

Im Fall andauernder Beeinträchtigungen werden kumulierende Wirkungen von Alt- bzw. Uraltvorhaben bei der Prüfung berücksichtigt, sofern sich die Auswirkungen noch nicht im Ist-Zustand niedergeschlagen haben. Im aktualisierten SDB von Mai 2017 sind im Vergleich zum SDB, der im Oktober 2008 erstellt wurde (Europäische Umweltagentur 2025), keine Veränderungen der Erhaltungszustände der Arten dokumentiert, die als Erhaltungsziele im SDB aufgenommen wurden. Somit haben sich die Auswirkungen von Vorhaben, die vor Oktober 2008 in Betrieb genommen wurden, im Ist-Zustand niedergeschlagen. Sie werden als Vorbelastung bewertet.

6.2 Prüfung kumulativer Wirkungen

Für die Bewertung werden Vorhaben innerhalb des Untersuchungsraums (UR) berücksichtigt. Der UR ist die Überschneidung des artspezifischer Wirkraums des Vorhabens und des artspezifischen Prüfbereich des EU-VSG. Der Prüfbereich der WF1-WF5 und WF9-WF11 beträgt für die zu untersuchenden Arten maximal 500 m.

Aufgrund der Entfernung können deshalb bau- und betriebsbedingte Auswirkungen (WF1-WF5 und WF9-WF11, sowie anlagebedingte Habitatverluste (WF6) und Habitatfunktionsverluste (WF7) sicher ausgeschlossen werden. Die Prüfung der kumulierenden Wirkungen beschränkt sich daher auf WF8 „Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision“. Die Beurteilung des Kollisionsrisikos für die kumulierenden Wirkungen beruht auf BERNOTAT & DIERSCHKE (2021). Da die Prüfung sich auf WF8 beschränkt, werden ausschließlich Arten der vMGI-Klassen A und B sowie bei größeren Ansammlungen (C1) geprüft (vgl. Kapitel 4.2.1).

Folgend werden die Auswirkungen von Vorhaben betrachtet, die nicht Bestandteil des Ist-Zustand des EU-VSG sind. Vorhaben, die vor Oktober 2008 in Betrieb genommen wurden, werden dem Ist-Zustand zugeordnet. Sie werden daher als Vorbelastung bewertet und nicht geprüft (Abbildung 5 grau). Folglich werden lediglich Vorhaben geprüft, die ab Oktober 2008 in Betrieb genommen wurden (Abbildung 5 orange) oder aktuell in Planung sind (Abbildung 5 grün). Eine detaillierte Darstellung der kumulierenden Vorhaben ist in Karte 2 und 3 dargestellt. Die Karten enthalten eine Nummerierung der Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des UR.

Tabelle **3** gibt eine Übersicht über die kumulierenden Vorhaben innerhalb des UR. Sie enthalten die Marktstammdatenregister-Nummer, Datum der Inbetriebnahme und Name der WEA.

Nachfolgend werden die zu prüfenden Arten, die einen überschneidenden Wirkraum mit kumulierenden Vorhaben haben, mit ihren relevanten artspezifischen Wirkraum dargestellt (vgl.

Tabelle **3**). Die jeweiligen Untersuchungsbereiche sind in Abbildung 5 dargestellt:

- 6.000 m-UR: Schreiadler, Schwarzstorch, Seeadler (Abbildung **5**)

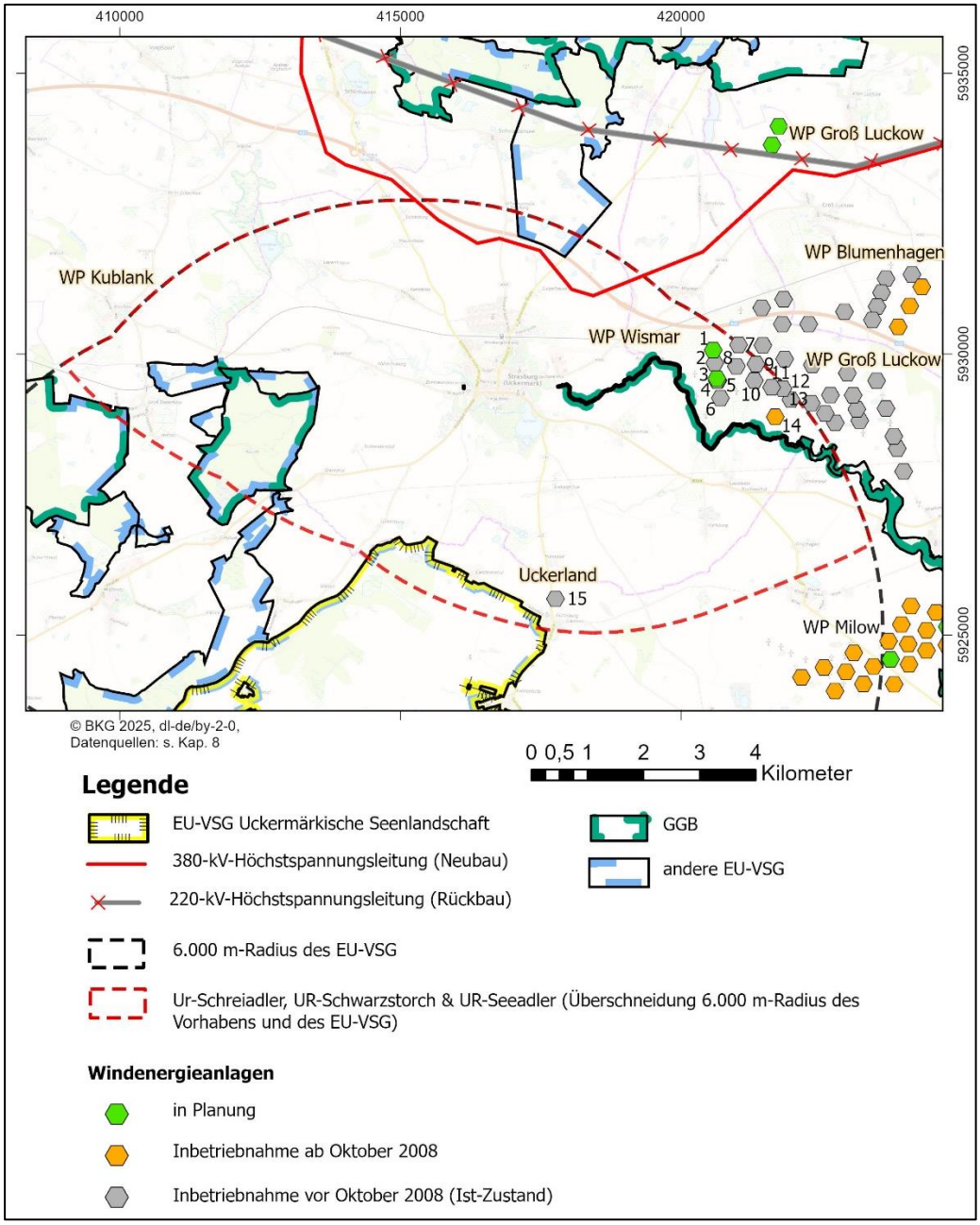

Abbildung **5**: Kumulierende Vorhaben im 6.000 m-Umkreis (UR-Schreiadler, UR-Schwarzstorch, UR-Seeadler)

Tabelle 3: Kumulierende Vorhaben im 6.000 m-UR

Nr. WEA[1]	Markstammdaten-register-Nr.	Vorha-bentyp	Inbetrieb-nahme	Name	Status[2]
1	SEE996635608820	WEA	in Planung	Uckerland	In Planung
2	SEE937332673865	WEA	25.11.2001	Wismar	Ist-Zustand
3	SEE991932698185	WEA	in Planung	Uckerland	In Planung
4	SEE923891925361	WEA	28.11.2001	Wismar	Ist-Zustand

5	SEE957266013193	WEA	23.11.2001	Wismar	Ist-Zustand
6	SEE990206496625	WEA	01.07.2006	Windpark Wilsickow II	Ist-Zustand
7	SEE981369122179	WEA	01.12.2005	JWP Jade Windpark GmbH & Co. IV. Betriebs KG	Ist-Zustand
8	SEE965132852074	WEA	02.12.2005	JWP Jade Windpark GmbH & Co. IV. Betriebs KG	Ist-Zustand
9	SEE947518505248	WEA	02.12.2005	JWP Jade Windpark GmbH & Co. IV. Betriebs KG	Ist-Zustand
10	SEE900375075576	WEA	01.12.2005	JWP Jade Windpark GmbH & Co. IV. Betriebs KG	Ist-Zustand
11	SEE997389926840	WEA	16.11.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
12	SEE932928434608	WEA	18.11.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
13	SEE992465015142	WEA	03.11.1998	Wilsickow	Ist-Zustand
14	SEE971773597779	WEA	02.03.2020	Windanlage Wilsickow	pot. Kumulation
15	SEE950890557774	WEA	05.12.1994	Uckerland	Ist-Zustand

[1] Nummerierung WEA abgebildet in Abbildung **5**

[2] Ist-Zustand = Vorhaben wird als Vorbelastung betrachtet (Inbetriebnahme vor Oktober 2008), pot. Kumulation = potenzielle Kumulationswirkung (Inbetriebnahme ab Oktober 2008), in Planung= Vorhaben noch nicht in Betrieb genommen, potenzielle Kumulationswirkung

6.2.1 Beurteilung der Kumulationsbewertung

Alle Windparks, welche für die zu betrachtenden Arten als kumulierend in Frage kommen, befinden sich an der Nordostgrenze des UR.

Im Untersuchungsraum für den **Schwarzstorch** (6.000 m; Abbildung 5) befinden sich diverse Windparks am Nordostrand des weiteren Aktionsraumes der Art. Der Schwarzstorch benötigt als Horststandort große alte Wälder und ergänzend zur Nahrungsaufnahme Gewässer. Eine Nahrungsaufnahme ist auf Grund der sehr guten Habitatausstattung nur innerhalb des EU-VSG zu erwarten. Habitate im Bereich der Windparks sind für die Art nicht attraktiv. Die Art konnte weder durch Kartierungen (MYOTIS 2024a) noch Datenbankabfragen (ORNITHO 2024) im UR nachgewiesen werden. Auf Grund der großen Entfernung zu den Windparks ist weder eine Habitatnutzung (schlechte Ausstattung), noch eine Wechselbeziehung zu erwarten. Eine kumulierende Wirkung kann ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum für den **Seeadler** (6.000 m; Abbildung 5) befinden sich diverse Windparks am Nordostrand des weiteren Aktionsraumes der Art. Die Art baut ihre Horste in Wäldern und nutzt zur Nahrungsaufnahme vor allem fischreiche Gewässer. Geeignete Gewässer zur Nahrungsaufnahme befinden sich innerhalb des EU-VSG. Habitate im Bereich der Windparks sind für die Art nicht attraktiv. Die Art konnte Datenbankabfragen (ORNITHO 2024) im UR zweimal nachgewiesen werden, beide Nachweise lagen jedoch mehrere Kilometer von den Windparks entfernt. Auf Grund der großen Entfernung zu den Windparks ist weder eine Habitatnutzung (schlechte Ausstattung), noch eine Wechselbeziehung zu erwarten. Eine kumulierende Wirkung kann ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum für den **Schreiadler** (6.000 m; Abbildung 5) befinden sich diverse Windparks am Nordostrand des weiteren Aktionsraumes der Art. Die Art baut ihre Horste in störungsarmen Wäldern und nutzt Kleingewässer und Grünlandflächen, sowie gelegentlich Ackerflächen zur Nahrungsauf-

nahme. Die Habitatausstattung innerhalb des EU-VSG und seiner nahen Umgebung (zentraler Aktionsraum 3.000 m) ist ausgesprochen günstig, eine Nahrungssuche oder eine Wechselbeziehung in Windparknähe zu weiteren Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten. Habitate im Bereich der Windparks sind für die Art nicht attraktiv. Die Art konnte durch Kartierungen (MYOTIS 2024a) und Datenbankabfragen (ORNITHO 2024) im UR nicht nachgewiesen werden, laut uNB Uckermark befinden sich zwei Brutpaare im erweiterten Aktionsraum. Eine kumulierende Wirkung ist jedoch nicht zu erwarten.

6.2.2 Ergebnis der Kumulationsbewertung

In Kapitel 6.2 wurde dargelegt, dass für die Bewertung der kumulierenden Wirkungen auf das EU-VSG lediglich der WF8 „Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision“ zu betrachten ist. Die erfolgte Prüfung untersucht kumulierende Wirkungen von WEA und Freileitungen auf das Vorhaben. Ein negatives Zusammenwirken von anderen Vorhaben im Umkreis des EU-VSG im Hinblick auf den Umgebungsschutz ist ausgeschlossen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben kann dabei nur ausgeschlossen werden.

7 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen der Minimierung negativer Auswirkungen des Vorhabens. Ihre Umsetzung ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens, da ansonsten erhebliche Beeinträchtigungen des EU-VSG zu erwarten sind.

In Kapitel 5 wurde dargelegt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die im UR vorkommenden Arten Schreiadler, Schwarzstorch und Seeadler und deren Habitate entstehen. Dies kann nur ausgeschlossen werden, wenn die im Folgenden aufgeführten schadensbegrenzenden Maßnahmen Berücksichtigung finden:

- V_{FFH}17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern (Neubau Masten M322-M333)

Die Beschreibung der in dieser Unterlage zugeordneten Maßnahmen ist Kapitel 4 des Klammerdokuments (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

8 Fazit

Aufgrund der Entfernung von ca. 5.200 m zwischen dem Vorhaben und dem EU-VSG war ausschließlich der Wirkfaktor WF8 (Anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision) im Hinblick auf die Brutvogelarten Schreiadler, Schwarzstorch und Seeadler zu prüfen.

Die Auswirkungen auf die Arten Schreiadler, Schwarzstorch und Seeadler als maßgebliche Brutvogelarten des EU-VSG wurden geprüft. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kann mit Durchführung nachfolgender Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Bei der Einschätzung wurden sowohl die technischen Vorkehrungen (vgl. Unterlage 10.1, Klammerdokument, Kapitel 4.1), als auch folgende schadensbegrenzende Maßnahme berücksichtigt (siehe auch Kapitel 7):

- V_{FFH}17: Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern.

9 Verwendete Unterlagen

9.1 Fachliteratur / Daten

BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE, 2021. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

IRUPlan (2023): Netzverstärkung 380-kV-Freileitung Pasewalk-Iven- Siedenbrünzow-Güstrow (Vorhaben 53, BBPlG) Abschnitt Pasewalk-Iven: Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU). Raumnutzungsanalyse Schreiadler (Clanga pomarina) Bestandstrasse und geplante Neutrasse Teilabschnitt Schönhausen – Groß Luckow. 06.11.2023

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) (2023): Flächendeckende Biotop- und Landnutzungskartierung im Land Brandenburg (BTLN) - CIR-Biotoptypen 2009.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2023): LINFOS Datensatz, u.a. Biotop- und Nutzungstypenkartierung (2002)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg 2021: Bestandsdaten zu planungsrelevanten Arten

MYOTIS (2023/2024/2025): Berichte und Daten zu Kartierungen im Abschnitt Pasewalk - Iven West (**Unterlage 12**):

MYOTIS - Büro Für Landschaftsökologie, 2025. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPlG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Biotoptypenkartierungen. Stand: 14.03.2025

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2024a. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPlG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Brutvogelkartierungen. Stand: 24.01.2024.

MYOTIS - BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, 2023a. Netzverstärkung Pasewalk - Güstrow (BBPlG Nr. 53) "Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow –Iven/Krusenfelde/Krien/Spantekow/Werder/Bartow – Pasewalk Nord – Pasewalk ", Abschnitt Pasewalk - Iven West. Rastvogelkartierungen. Stand: 11.03.2023.

ORNITHO (2024): Übergabe digitaler Artdaten der Jahre 2017-2024.

uNB Uckermark 2021: Bestandsdaten zu planungsrelevanten Arten

9.2 Internet

STANDARD-DATENBOGEN zum Gebiet DE 2746-401 „Uckermärkische Seenlandschaft“ (SDB); Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Stand: 05/2015) [Zugriff am 05.07.2024]; Verfügbar unter: **https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/spa/2746_401.pdf** .

Bundesamt für Naturschutz (2024). Artenportraits. [Zugriff am: 30.09.2024]. Verfügbar unter: **https://www.bfn.de/artenportraits**

Landesamt für Umwelt Brandenburg (2024). Natur Brandenburg – Schwarzstorch [Zugriff am: 30.09.2024].Verfügbar unter: **https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/schwarzstorch/**

Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur - MaStR, abgerufen am 21. Januar 2025, von **https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR**

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com

www.50hertz.com